

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Reilingen nach § 16 FwG

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

vom 03.12.2018

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2016 (GBl. S. 332) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 17.12.2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Reilingen am 15.10.2018 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 3, auf Antrag ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung in tatsächlicher Höhe ersetzt.

Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Für Auslagen wird als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 12 € pro Einsatz gewährt.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12 € für jede volle Stunde ersetzt.

(4) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(5) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(6) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	1.980 €/ Jahr
1 .Stellv. Kommandant	1.260 €/ Jahr
2. Stellv. Kommandant	1.260 €/ Jahr
Jugendfeuerwehrwart	420 €/ Jahr
Schriftführer	420 €/ Jahr
Gerätewarte	420 €/ Jahr
Atemschutzgerätewarte	420 €/ Jahr
Schlauchwarte	420 €/ Jahr
Kleiderwarte	420 €/ Jahr
Kassier	270 €/ Jahr
IT-Beauftragte	270 €/ Jahr
Geschäftsführer Spielmannszug	270 €/ Jahr
Sonstige Abteilungs-/ und Bereichsleiter	270 €/ Jahr
Leiter Atemschutz	270 €/ Jahr
Altersobmann	150 €/ Jahr
Jugendleiter	150 €/ Jahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	780 €/ Jahr
1. Stellv. Kommandant	780 €/ Jahr
2. Stellv. Kommandant	780 €/ Jahr
Jugendfeuerwehrwart	420 €/ Jahr
Schriftführer	420 €/ Jahr
Gerätewarte	420 €/ Jahr
Atenschutzgerätewarte	420 €/ Jahr
Schlauchwarte	420 €/ Jahr
Kleiderwarte	420 €/ Jahr
Kassier	220 €/ Jahr
IT-Beauftragte	270 €/ Jahr
Geschäftsführer Spielmannszug	270 €/ Jahr
Sonstige Abteilungs-/ und Bereichsleiter	270 €/ Jahr
Leiter Atemschutz	270 €/ Jahr
Altersobmann	150 €/ Jahr
Jugendleiter	150 €/ Jahr

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung von Brandschutzschulungen für Einrichtungen der Gemeinde Reilingen auf Antrag eine Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12 € für jede volle Stunde.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen und Selbstständige

(1) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG), erhalten auf Antrag für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit, bei Einsätzen und für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 €/Stunde.

Der Tageshöchstsatz beträgt 120 €

Für Auslagen gelten die Regelungen der §§ 1 Absatz 2. und 2 Abs. 3 entsprechend.

Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 15 €/Stunde gewährt.

(2) Selbstständige, als ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr, erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit, bei Einsätzen und für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, eine Aufwandsentschädigung von 45 €/Stunde.

Der Tageshöchstsatz beträgt 360 €

Für Auslagen gelten die Regelungen der §§ 1 Absatz 2. und 2 Abs. 3 entsprechend.

§ 5 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 6 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Reilingen vom 17.03.1997 mit allen Änderungen außer Kraft.

Reilingen, den 04.12.2018

Stefan Weisbrod

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.